

**Verordnung
über die Promotion, den Abschluss und die
Fachmaturität Pädagogik an den Fachmittelschulen
(V Promotion, Abschluss und Fachmaturität
Pädagogik FMS)¹⁾**

Vom 20. Juni 2001

Der Regierungsrat des Kantons Aargau,

gestützt auf § 50 Abs. 2 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG) vom 4. Dezember 2007²⁾ und die §§ 4 Abs. 2 und 13 des Dekrets über die Organisation der Fachmittelschulen (D Organisation FMS) vom 15. März 1988^{3), 4)}

beschliesst:

A. Allgemeines

§ 1⁵⁾

Diese Verordnung regelt die Beurteilungen, die Promotionsentscheide, die Abschlussprüfung, die Erlangung des Fachmittelschulausweises und die Fachmaturität Pädagogik an den Fachmittelschulen sowie den Übertritt ans Gymnasium. Geltungsbereich

¹⁾ Fassung gemäss Verordnung vom 23. April 2008, in Kraft seit 1. August 2008 (AGS 2008 S. 128).

²⁾ SAR 271.200

³⁾ SAR 423.310

⁴⁾ Fassung gemäss Ziff. 25. der Verordnung über die Anpassung der kantonalen Verordnungen an das Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 21. Mai 2008, in Kraft seit 1. Januar 2009 (AGS 2008 S. 462).

⁵⁾ Fassung gemäss Verordnung vom 23. April 2008, in Kraft seit 1. August 2008 (AGS 2008 S. 128).

§ 2

Beurteilung

¹ Die Beurteilung der Schülerinnen und Schüler erfolgt lehrplanbezogen und umfasst alle Leistungskomponenten.

² Das Ergebnis der Beurteilung wird in jedem Fach mit einer ganzen oder halben Note ausgedrückt. 6 ist die höchste, 1 die tiefste Note. Noten unter 4 stehen für ungenügende Leistungen.

³ Die Fachlehrpersonen nehmen die Beurteilungen vor.

§ 3¹⁾

Probezeit

Eine allfällige Probezeit dauert bis zum Ende des 1. Semesters.

B. Promotionsentscheide und Zwischenbeurteilung**§ 4**Promotions-
entscheide

¹ Promotionsentscheide dienen der Zuordnung der Schülerinnen und Schüler in diejenigen Klassen, die ihren Fähigkeiten entsprechen, sowie der Entlassung derjenigen Schülerinnen und Schüler, die den schulischen Anforderungen nicht zu genügen vermögen.

² Promotionsentscheide sind die definitive Aufnahme nach der Probezeit, die Beförderung, die Nichtbeförderung und die Entlassung aus der Schule. Sie basieren auf den Beurteilungen gemäss § 2.

³ Promotionsentscheide werden am Ende der Probezeit und am Ende des 1. und 2. Schuljahres getroffen. Beurteilungsperiode ist die Probezeit bzw. das jeweils vorangegangene Schuljahr.

⁴ Die Promotionskonferenz setzt die Noten fest und trifft die Promotionsentscheide.

§ 5

Promotionsfächer

¹ Promotionsfächer in der 1. Klasse sind die Grundlagenfächer gemäss Stundentafel²⁾.

² Promotionsfächer in der 2. Klasse sind die Grundlagenfächer und die berufsfeldbezogenen Fächer der einzelnen Ausbildungsbereiche gemäss Stundentafel.

¹⁾ Fassung gemäss Ziff. II./6. der Verordnung über die Mittelschulen (Mittelschulverordnung) vom 13. Februar 2008, in Kraft seit 1. August 2008 (AGS 2008 S. 102).

²⁾ Stundentafel im Anhang der Verordnung über die Organisation der Fachmittelschulen (V Organisation FMS) vom 30. Juni 1993 (SAR 423.311)

³ In der 2. Klasse zählt bei den Grundlagenfächern Biologie und Chemie das Mittel der beiden Noten, gebildet aus der Note Chemie des 1. Semesters und der Note Biologie des 2. Semesters, für die Promotion.

⁴ Im Ausbildungsbereich Erziehung und Gestaltung zählt in der 2. Klasse von den Grundlagenfächern Bildnerisches Gestalten und Musik letzteres für die Promotion und zwar zusammen mit dem berufsfeldbezogenen Fach Instrument (Mittel der beiden Noten).

⁵ Ergibt das Mittel der Noten gemäss Absatz 3 und 4 einen Viertelswert, wird auf die nächste höhere halbe oder ganze Zahl gerundet.

§ 6

¹ Schülerinnen und Schüler werden nach der Probezeit definitiv aufgenommen bzw. am Ende des Schuljahres in die nächsthöhere Klasse befördert, wenn in den Promotionsfächern

Definitive
Aufnahme,
Beförderung

- a) die doppelte Summe aller Notenabweichungen von 4 nach unten nicht grösser ist als die Summe aller Notenabweichungen von 4 nach oben und
- b) nicht mehr als 4 Noten unter 4 erzielt wurden.

² Liegen gewichtige Gründe vor, werden Schülerinnen und Schüler, welche die Voraussetzungen von Absatz 1 nicht erfüllen, definitiv aufgenommen bzw. befördert, wenn ihnen für das Erreichen der Lernziele der entsprechenden Klasse eine günstige Prognose gestellt werden kann.

§ 7

¹ Wer am Ende eines Schuljahres die Voraussetzungen von § 6 erstmals nicht erfüllt, wird nicht befördert.

Nichtbeförderung

² Eine freiwillige Repetition gilt als Nichtbeförderung.

§ 8

Wer am Ende der Probezeit oder nach bereits einmal erfolgter Nichtbeförderung die Voraussetzungen von § 6 nicht bzw. wiederum nicht erfüllt, wird aus der Schule entlassen.

Entlassung

§ 9¹⁾

Gegen Promotionsentscheide können die Schülerinnen und Schüler oder ihre gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter innert 30 Tagen seit

Beschwerde

¹⁾ Fassung gemäss Ziff. 25. der Verordnung über die Anpassung der kantonalen Verordnungen an das Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 21. Mai 2008, in Kraft seit 1. Januar 2009 (AGS 2008 S. 462).

Zustellung beim Departement Bildung, Kultur und Sport Beschwerde führen. Dessen Entscheid ist an das Verwaltungsgericht weiterziehbar.

§ 10

Zeugnis

¹ Zeugnisse werden an den Promotionsterminen und am Ende des 3. Schuljahres ausgestellt.

² Das Zeugnis enthält die Noten sämtlicher Fächer, an den Promotions-terminen den Promotionsentscheid und in den Fällen von § 6 Abs. 2 eine zusätzliche Begründung.

§ 11

Zwischen-
beurteilung

¹ Die Zwischenbeurteilung ist eine Standortbestimmung. Sie wird jeweils am Ende des 1. Semesters vorgenommen. ¹⁾

² Die Promotionskonferenz nimmt die Zwischenbeurteilungen vor.

³ In den Promotions- bzw. Abschlussfächern werden den Schülerinnen und Schülern die Noten der Beurteilung mitgeteilt. ²⁾

§ 12

Gespräch

Ergibt die Zwischenbeurteilung eine für den weiteren Ausbildungsverlauf ungünstige Prognose, so führt die zuständige Abteilungslehrkraft mit der betreffenden Schülerin bzw. dem betreffenden Schüler ein Gespräch zur Klärung der Gründe und über die allenfalls zu treffenden Massnahmen.

¹⁾ Fassung gemäss Ziff. II./6. der Verordnung über die Mittelschulen (Mittelschulverordnung) vom 13. Februar 2008, in Kraft seit 1. August 2008 (AGS 2008 S. 102).

²⁾ Fassung gemäss Verordnung vom 21. Dezember 2005, in Kraft seit 1. März 2006 (AGS 2006 S. 8).

C. Abschlussprüfung¹⁾

I. Prüfung

§ 13

¹ Die Abschlussprüfung findet am Ende des Ausbildungsganges statt.³⁾

Prüfungstermine,
Zulassung²⁾

² Die Zulassung zur Prüfung setzt den Besuch des letzten Schuljahres in der Regel an derjenigen Lehranstalt voraus, an welcher die Prüfung abgelegt wird.

§ 14

¹ Die Schülerinnen und Schüler haben sich durch die Abschlussprüfung über die von der Schule vermittelten Kenntnisse und von Höheren Fachschulen bzw. Fachhochschulen geforderte allgemeine Bildung auszuweisen.⁴⁾

Prüfungsziel,
Inhalte und
Anforderungen

² Es sind die Fachkenntnisse und die Selbständigkeit im Denken zu prüfen.

³ Inhalte und Anforderungen in den einzelnen Prüfungsfächern entsprechen den Lehrplanzielen.

§ 15

¹ Prüfungsfächer sind:

Prüfungsfächer

- a) die Grundlagenfächer Deutsch, Mathematik, Französisch oder Italienisch oder Englisch;
- b) zwei Grundlagenfächer aus der Fächergruppe Gesellschaftswissenschaften, Naturwissenschaften, Bildnerisches Gestalten, Musik und Sport. Die Fächer Bildnerisches Gestalten, Musik und Sport schliessen sich gegenseitig aus;
- c) ⁵⁾ ein berufsfeldbezogenes Fach aus der Fächergruppe

¹⁾ Fassung gemäss Verordnung vom 21. Dezember 2005, in Kraft seit 1. März 2006 (AGS 2006 S. 8).

²⁾ Fassung gemäss Verordnung vom 23. April 2008, in Kraft seit 1. August 2008 (AGS 2008 S. 128).

³⁾ Fassung gemäss Verordnung vom 21. Dezember 2005, in Kraft seit 1. März 2006 (AGS 2006 S. 8).

⁴⁾ Fassung gemäss Verordnung vom 21. Dezember 2005, in Kraft seit 1. März 2006 (AGS 2006 S. 8).

⁵⁾ Fassung gemäss Verordnung vom 21. Dezember 2005, in Kraft seit 1. März 2006 (AGS 2006 S. 8).

1. Medienkunde und Informatik im Ausbildungsbereich Kommunikation;
2. Psychologie/Pädagogik und Naturwissenschaften mit Praktikum im Ausbildungsbereich Gesundheit;
3. Psychologie/Pädagogik und Individuum und Gesellschaft im Ausbildungsbereich Soziale Arbeit;
4. Psychologie/Pädagogik, Gestalten und Instrument im Ausbildungsbereich Erziehung und Gestaltung.

² Die Fächer Musik und Instrument schliessen sich als Prüfungsfächer gegenseitig aus.

³ Die Schülerinnen und Schüler teilen der Schulleitung bis spätestens sechs Monate vor Prüfungsbeginn die Prüfungsfächer ihrer Wahl gemäss Absatz 1 mit.

§ 16

Art und Dauer der Prüfungen

¹ Die Prüfungsfächer Deutsch, Französisch, Italienisch sowie Englisch werden schriftlich und mündlich, Mathematik schriftlich, Bildnerisches Gestalten, Sport, Informatik sowie Gestalten praktisch und Instrument praktisch-mündlich geprüft. Die übrigen Prüfungsfächer werden mündlich geprüft.

² Die schriftlichen Prüfungen dauern drei Stunden, ebenso die praktischen Prüfungen in den Fächern Bildnerisches Gestalten, Informatik und Gestalten. Im Fach Sport wird die Prüfungsdauer, soweit erforderlich, von der Prüfungskommission Fachmittelschule (Prüfungskommission FMS) festgelegt. Die übrigen Prüfungen dauern 15 Minuten. ¹⁾

§ 17

Prüfungsnoten

¹ Die Ergebnisse in den einzelnen Prüfungen sind in ganzen und halben Noten auszudrücken. 6 ist die höchste, 1 die tiefste Note. Noten unter 4 stehen für ungenügende Leistungen.

² In denjenigen Fächern, die schriftlich und mündlich geprüft werden, entspricht die Prüfungsnote dem ungerundeten Mittel der schriftlichen und mündlichen Note.

§ 18

Verstösse gegen die Prüfungsordnung

¹ Bei nachgewiesenen unredlichen Handlungen wird die ganze Abschlussprüfung auf Antrag der Prüfungskommission FMS durch das Departement Bildung, Kultur und Sport für ungültig erklärt. Die Kandidatinnen und

¹⁾ Fassung gemäss Verordnung vom 23. April 2008, in Kraft seit 1. August 2008 (AGS 2008 S. 128).

Kandidaten sind vor Beginn der Prüfung von der Schulleitung darauf aufmerksam zu machen.¹⁾

² Die Prüfung kann am nächsten Prüfungstermin wiederholt werden, sofern es sich bei der ungültig erklärten Prüfung um den ersten Versuch gehandelt hat.

³ Auf Gesuch kann das letzte Schuljahr wiederholt werden. In diesem Fall zählen die Zeugnisnoten des Wiederholungsjahres für den Abschluss.²⁾

II. Organisation

§ 19

¹ Der Erziehungsrat ernennt auf die Amtsdauer von vier Jahren eine Prüfungskommission FMS. Dieser gehören an:⁴⁾

Prüfungskommission FMS³⁾

- a) ein Mitglied des Erziehungsrates, welches den Vorsitz innehat;
- b) sechs Vertreterinnen beziehungsweise Vertreter der Höheren Fachschulen und von Fachhochschulen;
- c) je das Mitglied der Schulleitungen der Neuen Kantonsschule Aarau und der Kantonsschule Wettingen, welches für die administrative Geschäftsführung der Fachmittelschule zuständig ist, mit beratender Stimme.

² Die Prüfungskommission ist insbesondere zuständig für:

- a) die Leitung und Überwachung der Prüfungen;
- b) die Ernennung der Fachexpertinnen und Fachexperten;
- c) das Festlegen der Anlage der Prüfungen;
- d) die Genehmigung der Themen und Aufgaben der Fachprüfungen;
- e) das Festlegen der zulässigen Hilfsmittel für die schriftlichen und praktischen Prüfungen;
- f) ⁵⁾ die Berichterstattung über die Prüfungen zuhanden der Schulkommissionen und des Departements Bildung, Kultur und Sport.

¹⁾ Fassung gemäss Verordnung vom 23. April 2008, in Kraft seit 1. August 2008 (AGS 2008 S. 128).

²⁾ Fassung gemäss Verordnung vom 21. Dezember 2005, in Kraft seit 1. März 2006 (AGS 2006 S. 8).

³⁾ Fassung gemäss Verordnung vom 23. April 2008, in Kraft seit 1. August 2008 (AGS 2008 S. 128).

⁴⁾ Fassung gemäss Verordnung vom 23. April 2008, in Kraft seit 1. August 2008 (AGS 2008 S. 128).

⁵⁾ Fassung gemäss Verordnung vom 21. Dezember 2005, in Kraft seit 1. März 2006 (AGS 2006 S. 8).

D. Abschluss mit Fachmittelschulabschluss¹⁾**§ 20**Selbständige
Arbeit²⁾

¹ Die Schülerinnen und Schüler müssen im letzten Ausbildungsjahr in einer Gruppe oder alleine eine grössere eigenständige schriftliche oder schriftlich kommentierte Arbeit erstellen und präsentieren.

² Die erbrachten Leistungen werden mit einer Note bewertet.

³ Einzelheiten regelt die Schulleitung.

§ 21³⁾

Abschlussfächer

Abschlussfächer sind die Grundlagenfächer und die berufsfeldbezogenen Fächer der 3. Klasse.

§ 22⁴⁾

Abschlussnoten

¹ In den geprüften Fächern wird die Abschlussnote aus dem Mittel von Vorschlags- und Prüfungsnote gebildet. Die Vorschlagsnote ist die Zeugnisnote des letzten Ausbildungsjahres.

² In den prüfungsfreien Fächern wird die Abschlussnote aus der Zeugnisnote des letzten Ausbildungsjahres gebildet.

³ Die Abschlussnoten werden auf halbe oder ganze Zahlen gerundet. Bei einem Viertelswert wird auf die nächste höhere halbe oder ganze Zahl gerundet.

§ 23⁵⁾Notengebung
und Antrag

¹ Die Prüfungskommission FMS setzt die Prüfungsnoten fest und stellt dem Departement Bildung, Kultur und Sport Antrag auf Bestehen beziehungsweise Nichtbestehen des Abschlusses.⁶⁾

¹⁾ Fassung gemäss Verordnung vom 21. Dezember 2005, in Kraft seit 1. März 2006 (AGS 2006 S. 8).

²⁾ Fassung gemäss Verordnung vom 21. Dezember 2005, in Kraft seit 1. März 2006 (AGS 2006 S. 8).

³⁾ Fassung gemäss Verordnung vom 21. Dezember 2005, in Kraft seit 1. März 2006 (AGS 2006 S. 8).

⁴⁾ Fassung gemäss Verordnung vom 21. Dezember 2005, in Kraft seit 1. März 2006 (AGS 2006 S. 8).

⁵⁾ Fassung gemäss Ziff. II. 2. der Verordnung über die Promotion und die Maturität an den Mittelschulen (Maturitätsverordnung) vom 2. Mai 2007, in Kraft seit 1. August 2007 (AGS 2007 S. 72).

⁶⁾ Fassung gemäss Verordnung vom 23. April 2008, in Kraft seit 1. August 2008 (AGS 2008 S. 128).

² Anträge auf Nichtbestehen werden den Betroffenen schriftlich eröffnet mit dem Hinweis, dass sie die Möglichkeit einer Stellungnahme an das Departement haben.

§ 24

Der Abschluss ist bestanden, wenn in den Abschlussfächern ¹⁾ Bestehensnormen

- a) die doppelte Summe aller Notenabweichungen von 4 nach unten nicht grösser ist als die Summe aller Notenabweichungen von 4 nach oben und
- b) nicht mehr als 3 Noten unter 4 erzielt wurden.

§ 25 ²⁾

Das Departement Bildung, Kultur und Sport entscheidet über das Bestehen des Abschlusses und stellt den Fachmittelschulausweis aus. Entscheid

§ 26 ³⁾

Schülerinnen und Schüler, welche in den Abschlussfächern einen Notendurchschnitt von mindestens 4.5 erreichen, können in die 3. Klasse des Gymnasiums übertreten. Übertritt ans Gymnasium

§ 27

¹ Schülerinnen und Schüler, welche den Abschluss im ersten Versuch nicht bestehen, müssen bei einem zweiten Versuch das letzte Schuljahr und die Abschlussprüfung wiederholen. ⁴⁾ Wiederholung bei Nichtbestehen, Dispensation

² Sie können sich vom Unterrichtsbesuch und der Prüfung in denjenigen Fächern dispensieren lassen, in welchen sie beim ersten Versuch mindestens die Note 5 erzielt haben. Diese Noten zählen auch beim zweiten Versuch.

³ Eine dritte Abschlussprüfung ist nicht gestattet. ⁵⁾

¹⁾ Fassung des Einleitungssatzes gemäss Verordnung vom 21. Dezember 2005, in Kraft seit 1. März 2006 (AGS 2006 S. 8).

²⁾ Fassung gemäss Ziff. II. 2. der Verordnung über die Promotion und die Maturität an den Mittelschulen (Maturitätsverordnung) vom 2. Mai 2007, in Kraft seit 1. August 2007 (AGS 2007 S. 72).

³⁾ Fassung gemäss Verordnung vom 21. Dezember 2005, in Kraft seit 1. März 2006 (AGS 2006 S. 8).

⁴⁾ Fassung gemäss Verordnung vom 21. Dezember 2005, in Kraft seit 1. März 2006 (AGS 2006 S. 8).

⁵⁾ Fassung gemäss Verordnung vom 21. Dezember 2005, in Kraft seit 1. März 2006 (AGS 2006 S. 8).

Fachmittelschul-
ausweis**§ 28¹⁾**

¹ Der Fachmittelschulausweis wird vom Departement Bildung, Kultur und Sport ausgestellt, wenn der Abschluss bestanden und die selbständige Arbeit erstellt und präsentiert worden ist.²⁾

² Der Fachmittelschulausweis enthält:

- a) die Überschrift «Kanton Aargau» und die Bezeichnung der Schule;
- b) den Vermerk «gesamtschweizerisch anerkannter Fachmittelschulausweis»;
- c) den Namen, Vornamen, Heimatort (für Ausländerinnen und Ausländer: Staatsangehörigkeit und Geburtsort) und das Geburtsdatum der Absolventin oder des Absolventen;
- d) die Angabe der Zeit, während der die Absolventin bzw. der Absolvent die aargauische Fachmittelschule besucht hat;
- e) das Berufsfeld;
- f) die Abschlussnoten der Abschlussfächer nach § 21;
- g) das Thema und die Bewertung der selbständigen Arbeit;
- h)³⁾ den Ort, das Datum und die Unterschrift der Vorsteherin beziehungsweise des Vorstehers des Departements und der Rektorin beziehungsweise des Rektors der Schule.

³ Zusätzlich werden im Fachmittelschulausweis die Noten der in der 3. Klasse besuchten Freifächer aufgeführt.

D^{bis}. Fachmaturität Pädagogik⁴⁾**§ 28a⁵⁾**Prüfungstermine,
Zulassung

¹ Die Fachmaturitätsprüfung findet am Ende des Lehrgangs statt. Die Prüfungskommission FMS legt jeweils die Prüfungstermine fest.

² Zur Prüfung wird zugelassen, wer

- a) die Fachmaturitätsarbeit mit einer Note von mindestens 4.0 erfolgreich beendet hat und

¹⁾ Fassung gemäss Verordnung vom 21. Dezember 2005, in Kraft seit 1. März 2006 (AGS 2006 S. 8).

²⁾ Fassung gemäss Ziff. II. 2. der Verordnung über die Promotion und die Maturität an den Mittelschulen (Maturitätsverordnung) vom 2. Mai 2007, in Kraft seit 1. August 2007 (AGS 2007 S. 72).

³⁾ Fassung gemäss Ziff. II. 2. der Verordnung über die Promotion und die Maturität an den Mittelschulen (Maturitätsverordnung) vom 2. Mai 2007, in Kraft seit 1. August 2007 (AGS 2007 S. 72).

⁴⁾ Eingefügt durch Verordnung vom 23. April 2008, in Kraft seit 1. August 2008 (AGS 2008 S. 128).

⁵⁾ Eingefügt durch Verordnung vom 23. April 2008, in Kraft seit 1. August 2008 (AGS 2008 S. 128).

- b) den Fachmaturitätslehrgang in der Regel an derjenigen Schule besucht hat, an der die Prüfung abgelegt wird.

§ 28b¹⁾

Bezüglich Ziel, Thema, Dauer, Umfang, Betreuung, Bewertung, Mündliche Präsentation, Nachholtermin und unredliche Handlungen gelten die jeweils aktuellen Richtlinien für die Umsetzung der Fachmaturität im Berufsfeld Pädagogik der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK)²⁾.

Fachmaturitätsarbeit

§ 28c³⁾

¹ Die Schülerinnen und Schüler haben sich durch die Fachmaturitätsprüfung Pädagogik über die von der Schule vermittelten Kenntnisse und von den Pädagogischen Hochschulen geforderte allgemeine Bildung und Reife sowie geforderten Fähigkeiten für die Studiengänge Vorschul- und Unterstufe sowie Primarstufe auszuweisen.

Prüfungsziel, Inhalte und Anforderungen

² Es sind die Fachkenntnisse und die Selbständigkeit im Denken zu prüfen.

³ Inhalte und Anforderungen in den einzelnen Prüfungsfächern entsprechen den Lehrplanzielen.

§ 28d⁴⁾

¹ Wer im Fach Französisch oder Englisch ein international anerkanntes Sprachzertifikat auf mindestens Niveau B2 erfolgreich abgeschlossen hat, wird auf Gesuch hin von der Schulleitung vom Unterricht und von der Fachmaturitätsprüfung dispensiert.

Fremdsprachen

² Anstelle der Prüfungsnoten werden in den Fremdsprachen die Ergebnisse der internationalen Prüfungen gemäss der jeweils aktuellen Evaluationstabelle der Aide-mémoire IV der Eidgenössischen Berufsmaturitätskommission berücksichtigt.

¹⁾ Eingefügt durch Verordnung vom 23. April 2008, in Kraft seit 1. August 2008 (AGS 2008 S. 128).

²⁾ Diese Richtlinien können bei der Abteilung Berufsbildung und Mittelschule des Departements Bildung, Kultur und Sport bezogen werden.

³⁾ Eingefügt durch Verordnung vom 23. April 2008, in Kraft seit 1. August 2008 (AGS 2008 S. 128).

⁴⁾ Eingefügt durch Verordnung vom 23. April 2008, in Kraft seit 1. August 2008 (AGS 2008 S. 128).

§ 28e¹⁾

Prüfungsfächer

Prüfungsfächer sind:

- a) Deutsch,
- b) Französisch oder Englisch,
- c) Mathematik,
- d) Biologie,
- e) Chemie oder Physik,
- f) Geschichte,
- g) Geografie.

§ 28f²⁾Art und Dauer
der Prüfungen

Die Fächer werden folgendermassen geprüft:

Deutsch	Schriftlich	180 Minuten
Deutsch	Mündlich	15 Minuten
Französisch oder Englisch	Schriftlich	180 Minuten
Französisch oder Englisch	Mündlich	15 Minuten
Mathematik	Schriftlich	180 Minuten
Biologie	Mündlich	15 Minuten
Chemie oder Physik	Mündlich	15 Minuten
Geschichte	Mündlich	15 Minuten
Geografie	Mündlich	15 Minuten

§ 28g³⁾

Notengebung

Die Fachmaturitätsarbeit sowie die Ergebnisse in den einzelnen schriftlichen und mündlichen Prüfungen sind in ganzen und halben Noten auszudrücken. 6 ist die höchste, 1 die tiefste Note. Noten unter 4 stehen für ungenügende Leistungen.

¹⁾ Eingefügt durch Verordnung vom 23. April 2008, in Kraft seit 1. August 2008 (AGS 2008 S. 128).

²⁾ Eingefügt durch Verordnung vom 23. April 2008, in Kraft seit 1. August 2008 (AGS 2008 S. 128).

³⁾ Eingefügt durch Verordnung vom 23. April 2008, in Kraft seit 1. August 2008 (AGS 2008 S. 128).

§ 28h¹⁾

¹ Bei nachgewiesenen unredlichen Handlungen wird die ganze Fachmaturitätsprüfung auf Antrag der Prüfungskommission FMS durch das Departement Bildung, Kultur und Sport für ungültig erklärt. Die Kandidatinnen und Kandidaten sind vor Beginn der Prüfung von der Schulleitung darauf aufmerksam zu machen.

Verstösse gegen
die Prüfungs-
ordnung

² Die Prüfung kann am nächsten Prüfungstermin wiederholt werden, sofern es sich bei der ungültig erklärten Prüfung um den ersten Versuch gehandelt hat.

³ Auf Gesuch kann der Fachmaturitätslehrgang wiederholt werden.

§ 28i²⁾

¹ Die Fachmaturitätsnote in den Fächern Deutsch, Französisch oder Englisch entspricht dem gerundeten arithmetischen Mittel der jeweiligen schriftlichen und mündlichen Prüfungsnoten. Im Fach Mathematik entspricht die Fachmaturitätsnote der schriftlichen Prüfungsnote.³⁾

Fachmaturitäts-
noten

² Die Fachmaturitätsnote im Fach Naturwissenschaften entspricht dem gerundeten arithmetischen Mittel der Prüfungsnoten in den Fächern Biologie und Chemie oder Physik.

³ Die Fachmaturitätsnote im Fach Geistes- und Sozialwissenschaften entspricht dem gerundeten arithmetischen Mittel der Prüfungsnoten in den Fächern Geschichte und Geografie.

⁴ Die Fachmaturitätsnoten werden auf halbe oder ganze Zahlen gerundet. Bei einem exakten Viertelswert wird auf die nächst höhere halbe oder ganze Zahl gerundet.

§ 28k⁴⁾

¹ Die Prüfungskommission FMS setzt die Fachmaturitätsnoten fest und stellt dem Departement Bildung, Kultur und Sport Antrag auf Bestehen beziehungsweise Nichtbestehen der Fachmaturität Pädagogik.

Antrag

² Anträge auf Nichtbestehen werden den Betroffenen schriftlich eröffnet mit dem Hinweis, dass sie die Möglichkeit einer Stellungnahme an das Departement haben.

¹⁾ Eingefügt durch Verordnung vom 23. April 2008, in Kraft seit 1. August 2008 (AGS 2008 S. 128).

²⁾ Eingefügt durch Verordnung vom 23. April 2008, in Kraft seit 1. August 2008 (AGS 2008 S. 128).

³⁾ Fassung gemäss Verordnung vom 19. November 2008, in Kraft seit 1. Januar 2009 (AGS 2008 S. 553).

⁴⁾ Eingefügt durch Verordnung vom 23. April 2008, in Kraft seit 1. August 2008 (AGS 2008 S. 128).

	§ 28l¹⁾
Bestehensnorm	Die Fachmaturität Pädagogik ist bestanden, wenn a) das arithmetische Mittel der fünf Fachmaturitätsnoten sowie der Fachmaturitätsarbeit mindestens 4 beträgt, b) nicht mehr als zwei Fachmaturitätsnoten unter 4 erzielt wurden und c) die Summe der Notenabweichung von 4 nach unten nicht mehr als einen Punkt beträgt.
	§ 28m²⁾
Fachmaturitätsentscheid	Das Departement Bildung, Kultur und Sport entscheidet über das Bestehen der Fachmaturität und stellt das Fachmaturitätszeugnis aus.
	§ 28n³⁾
Wiederholung bei Nichtbestehen, Dispensation	¹ Schülerinnen und Schüler, welche die Fachmaturität im ersten Versuch nicht bestehen, müssen bei einem zweiten Versuch den Fachmaturitätslehrgang und die Fachmaturitätsprüfung wiederholen. ² Sie können sich vom Unterrichtsbesuch und der Prüfung in denjenigen Fächern dispensieren lassen, in welchen sie beim ersten Versuch mindestens die Note 5 erzielt haben. Diese Noten zählen auch beim zweiten Versuch. ³ Die Note der Fachmaturitätsarbeit des ersten Versuchs wird übernommen. ⁴ Eine dritte Fachmaturitätsprüfung ist nicht gestattet.
	§ 28o⁴⁾
Fachmaturitätsausweis	¹ Das Fachmaturitätszeugnis wird vom Departement Bildung, Kultur und Sport ausgestellt, wenn die Fachmaturität bestanden ist.⁵⁾ ² Das Fachmaturitätszeugnis enthält ⁶⁾: a) die Überschrift «Kanton Aargau» und die Bezeichnung der Schule,

¹⁾ Eingefügt durch Verordnung vom 23. April 2008, in Kraft seit 1. August 2008 (AGS 2008 S. 128).

²⁾ Fassung gemäss Verordnung vom 19. November 2008, in Kraft seit 1. Januar 2009 (AGS 2008 S. 553).

³⁾ Eingefügt durch Verordnung vom 23. April 2008, in Kraft seit 1. August 2008 (AGS 2008 S. 128).

⁴⁾ Eingefügt durch Verordnung vom 23. April 2008, in Kraft seit 1. August 2008 (AGS 2008 S. 128).

⁵⁾ Fassung gemäss Verordnung vom 19. November 2008, in Kraft seit 1. Januar 2009 (AGS 2008 S. 553).

⁶⁾ Fassung des Einleitungssatzes gemäss Verordnung vom 19. November 2008, in Kraft seit 1. Januar 2009 (AGS 2008 S. 553).

- b) den Vermerk «gesamtschweizerisch anerkanntes Fachmaturitätszeugnis»,
- c) den Namen, Vornamen, Heimatort (für Ausländerinnen und Ausländer: Staatsangehörigkeit und Geburtsort) und das Geburtsdatum der Absolventin oder des Absolventen,
- d) die Angabe der Zeit während der die Absolventin beziehungsweise der Absolvent den Fachmaturitätslehrgang Pädagogik besucht hat,
- e) die Fachmaturitätsnoten der Prüfungsfächer nach § 28e,
- f) das Thema und die Bewertung der Fachmaturitätsarbeit,
- g)¹⁾ eine Auflistung der besuchten Fächer, die nicht geprüft wurden,
- h)²⁾ die Abschlussnoten der Abschlussfächer nach § 21 sowie das Thema und die Bewertung der selbständigen Arbeit gemäss § 28 Abs. 2 lit. g,
- i)³⁾ den Ort, das Datum und die Unterschrift der Vorsteherin beziehungsweise des Vorstehers des Departements und der Rektorin beziehungsweise des Rektors der Schule.

E. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 29

Die Verordnung über die Diplomprüfung der Abteilung Administration/Verkehr der Diplommittelschule Aarau vom 21. September 1992⁴⁾ und die Verordnung über die Diplomprüfung der Abteilung Administration/Verkehr der Diplommittelschule Wettingen vom 21. September 1992⁵⁾ werden aufgehoben. Aufhebung
bisherigen Rechts

§ 30

¹⁾ Für Schülerinnen und Schüler, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung die Ausbildung begonnen haben, gelten die Bestimmungen des bisherigen Rechts. Vorbehalten bleiben die Absätze 2–4. Übergangs-
bestimmungen

²⁾ Im Ausbildungsgang 2000/2002 werden am Ende des 1. Semesters der 2. Klasse keine Promotionsentscheide getroffen.

¹⁾ Fassung gemäss Verordnung vom 19. November 2008, in Kraft seit 1. Januar 2009 (AGS 2008 S. 553).

²⁾ Eingefügt durch Verordnung vom 19. November 2008, in Kraft seit 1. Januar 2009 (AGS 2008 S. 553).

³⁾ Eingefügt durch Verordnung vom 19. November 2008, in Kraft seit 1. Januar 2009 (AGS 2008 S. 553).

⁴⁾ AGS Bd. 14 S. 127, 395 (SAR 423.351)

⁵⁾ AGS Bd. 14 S. 134, 395 (SAR 423.352)

³ Schülerinnen und Schüler des Ausbildungsganges 2000/2002, welche das Diplom beim ersten Versuch nicht erlangen, können die Diplomprüfung an einem von der Diplomprüfungskommission festgesetzten Termin einmal wiederholen. Es findet keine Wiederholung des Unterrichts statt.

⁴ Die Schülerinnen und Schüler können bei der Wiederholung das Mitzählen der Vorschlagsnoten des ersten Versuches in den Prüfungsfächern mit schriftlicher Erklärung vor Prüfungsbeginn ausschliessen. Ebenfalls mit schriftlicher Erklärung vor Prüfungsbeginn können sie sich von der Prüfung in denjenigen Fächern dispensieren lassen, in denen sie beim ersten Versuch mindestens die Note 5 erzielt haben.

⁵ Schülerinnen und Schülern, welche bis zum Schuljahr 2006/2007 die Ausbildung im altrechtlichen Bereich Gesundheit und Soziales abschliessen, wird ein Diplomausweis nach bisherigem Recht und zusätzlich ein Fachmittelschulausweis für den Bereich Gesundheit ausgestellt. ¹⁾

§ 31

Publikation und
Inkrafttreten

Diese Verordnung ist in der Gesetzessammlung zu publizieren. Sie tritt am 1. August 2001 in Kraft.

¹⁾ Eingefügt durch Verordnung vom 21. Dezember 2005, in Kraft seit 1. März 2006 (AGS 2006 S. 8).